

Spendenreglement

Reglement für Spenden und Legate an die Heim im Bergli AG.

1. Grundlagen

Das vorliegende Spendenreglement stützt sich auf die Statuten vom 13. Mai 2009, auf den Anhang Organisationsreglement der Heim im Bergli AG vom 14. August 2008 sowie auf das Leitbild.

2. Definition der Spenden und Zuwendungen

2.1 Freie Spenden

Unter freien Spenden verstehen wir alle finanziellen Zuwendungen an die Heim im Bergli AG (Institution), die ohne Zweckbestimmung übertragen werden.

Sie werden als Spenden, Zuwendungen, Legate (Vermächtnis) oder Schenkung bezeichnet und werden der Institution als Ganzes zugewendet.

2.2 Zweckgebundene Spenden

Unter zweckgebundenen Spenden verstehen wir alle finanziellen Zuwendungen an die Institution, die mit einer mehr oder weniger konkreten Zweckbestimmung der Institution übertragen werden.

Sie werden als Spenden, Zuwendungen, Legate (Vermächtnis) oder Schenkung bezeichnet und werden der Institution mit dem Auftrag zugewendet, diese im Sinne der Zweckbestimmung zu verwenden. Zweckgebundene Spenden an die Mitarbeiterkasse werden separat in einem ein Kassenbuch geführt. Die Vertretung Gesundheits AG der Heim im Bergli AG ist im DOK 1.06.08 geregelt.

3. Verwendung der Spenden

3.1 Freie Spenden

Grundsätzlich können die freien Spenden für alle Zwecke eingesetzt werden, die der Institution entsprechen. Der Verwaltungsrat oder das Team der Geschäftsleitung entscheiden über die Verwendung dieser Spenden (siehe Punkt 5).

Sie sollen wenn immer möglich für den Ausgleich von Aufwendungen oder Investitionen eingesetzt werden, die nicht durch entsprechenden Ertrag abgedeckt werden können. Sie können auch zur Linderung von Härtefällen bei den Mitarbeitenden oder Bewohnenden verwendet werden.

3.2 Zweckgebundene Spenden

Zweckgebundene Spenden werden soweit möglich gemäss der vom Spender / von der Spenderin verfügten Zweckbestimmung eingesetzt.

Zweckgebundene Spenden für ein bestimmtes Nutzungsfeld oder Auftrag ohne weitere (konkretere) Zweckbestimmung werden innerhalb dieses Nutzungsfeldes wie freie Spenden verwendet.

Rev- 0 vom 28.02.2024 Seite 1 / 2



Spendenreglement

Zweckgebundene Spenden, die nicht ihrer Zweckbestimmung gemäss verwendet werden können, weil z.B. die Zweckbestimmung aus inneren oder äusseren Gründen nicht erreicht werden kann, dürfen nach einer Karenzfrist von 3 Jahren wie freie Spenden verwendet werden. Die betroffenen Spender / Spenderinnen werden, soweit dies möglich ist, über die konkrete Verwendung informiert.

4. Buchhalterischer Umgang mit den Spenden

Der buchhalterische Umgang von Spenden ist im DOK 5.7.07 erläutert.

5. Ausgabenkompetenzen (Zusammenfassung)

Spendenart	Delegation der Kompetenz
Freie Spenden	Geschäftsleitung Ausgaben im Rahmen der Ausgabenkompetenz bis CHF 5'000.00 pro Jahr. Weitere Verwendungen werden per Antrag dem Verwaltungsrat unterbreitet.
	Verwaltungsrat Der Antrag der Geschäftsleitung bedarf einen Beschluss des Verwaltungsrates.
Zweckgebundene Spenden mit konkreter Zweckbe- stimmung	Geschäftsleitung Ausgaben im Rahmen der Zweckbestimmung bis CHF 5'000.00 pro Jahr. Weitere Verwendungen werden per Antrag dem Verwaltungsrat unterbreitet.
	Verwaltungsrat Der Antrag der Geschäftsleitung bedarf einen Beschluss des Verwaltungsrates. Die Verwendung kann durch Beschluss auch an eine bestimmte Personen delegiert werden.

6. Publikation

Dieses Reglement wird auf www.im-bergli.ch publiziert.

7. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Luzern, im März 2024

Rev- 0 vom 28.02.2024 Seite 2 / 2